

2. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Ortsgemeinde St. Martin über eine Veränderungssperre  
im Bereich des Bebauungsplans  
„St. Martin - Landschaftsschutz und Entwicklungsbereich  
privilegierte Vorhaben östlich der L 514, Teil 1“  
vom 19.12.2016

Der Ortsgemeinderat St. Martin hat am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 16 Abs. 1 u. 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „St. Martin - Landschaftsschutz und Entwicklungsbereich privilegierte Vorhaben östlich der L 514, Teil 1“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre vom 19.12.2016.

St. Martin, den 18.12.2019

Timo Glaser  
Ortsbürgermeister

